

Der Gesetzentwurf zur Zwangsverheiratung: Symbolische Verbesserung für die Opfer oder populistische Kosmetik mit problematischen Nebenwirkungen?

SABINE BERGHAHN

„Ein wahrer Kuhhandel“, so lautete die Überschrift eines EMMA-Berichts vom 28. Oktober 2010 (EMMA 2010) zum Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom Vortag, mit dem diese einen eigenen Gesetzentwurf (BR-Drs. 704/10; vgl. BT-Plenarprotokoll 17/67, 7102 ff.) zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung vorlegte. Seit Februar 2010 existiert zudem ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes, der auf eine Initiative Baden-Württembergs und Hessens zurückgeht (BT-Drs. 17/1213).

Eigenständiger Straftatbestand und erweitertes Rückkehrrecht versus verlängerte „Ehebestandsdauer“

Auch die Bundesregierung will – wie der Bundesrat – einen eigenständigen Straftatbestand zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen schaffen (§ 237 StGB), jedoch nur im Gegenzug zur Verschlechterung der Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ausländischer Ehefrauen im Trennungsfalle (vgl. § 31 Abs. 1 AufenthG). Statt nach zwei Jahren sollen Ehefrauen bei Trennung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe nun erst wieder nach drei Jahren Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Inland ein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben; eine Härteklausele gestattet dies schon vorher, hat aber sehr strenge Voraussetzungen. Die Begründung für die Kopplung lautet: Verhinderung von Scheinehen (BR-Drs. 704/10, 11). Aus Gründen der Optik wird die Verschlechterung mit einer weiteren Kopplung „entschärft“: Vorgesehen ist ein verlängertes Rückkehrrecht für Zwangsverheiratete, die ins Ausland verbracht wurden; der Antrag auf Rückkehr soll bis maximal zehn Jahre nach der Ausreise gestellt werden können. Die Verlängerung des Rückkehrrechts bei Zwangsverheiratung im Ausland oder nach Verbringung ins Ausland war eine langjährige Forderung von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen (Ter-Nedden 2007, 371). Bisher erlischt ein Aufenthaltstitel in der Regel, wenn jemand nicht innerhalb von sechs Monaten wieder einreist (Forum Menschenrechte 2010, 3; Kalthegener 2007).¹ Außerdem soll die Frist zur zivilrechtlichen „Aufhebung“ einer erzwungenen Ehe von einem Jahr auf drei Jahre verlängert werden (§ 1317 Abs. 1 BGB).

Empörte versus lakonische Reaktionen

Aktivistinnen und Frauenorganisationen wie etwa Terre des Femmes (2010) erregten sich besonders über die Verknüpfung von Verbesserungen für von Zwangsverheiratung betroffene Frauen mit der Verschlechterung des Aufenthaltsstatus für trennungsbereite ausländische Ehefrauen. Der Fraktionsgeschäftsführer von Bündnis 90/die GRÜNEN, Volker Beck, kam dagegen lediglich zu einer lakonischen Allgemeinkritik: Zwangsheirat sei schon heute strafbar und daher stelle der Entwurf einen Versuch symbolischer Politik und kosmetischer Gesetzgebung dar (Der Stern v. 27.10.2010). Der Strafraum unterscheidet sich nicht von dem bereits existierenden im Nötigungstatbestand (§ 240 Abs. 4 StGB, besonders schwerer Fall). Dieser reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug. Der Versuch ist heute bereits strafbar; im neuen Gesetz soll zudem klargestellt werden, dass Taten weltweit verfolgt und geahndet werden können.

Seit zehn Jahren verkürzte „Ehebestandsfrist“, aber weitere langjährige Forderungen unerfüllt

Wie ist der gesetzgeberische Vorstoß der Bundesregierung zu bewerten? Zuvor ein Rückblick: Im Jahre 2000 wurde die für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von (trennungswilligen) EhepartnerInnen notwendige „Ehebestandsdauer“ im Bundesgebiet von vier auf zwei Jahre herabgesetzt. Frauen- und Menschenrechtsorganisationen hatten eine weitergehende Verkürzung gefordert. Bereits ab dem Zeitpunkt der Eheschließung sollte ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bestehen, um die unhaltbaren Verletzungen der Menschenrechte (Bielefeldt/Follmar-Otto 2007; Schöpp-Schilling 2007) von Opfern ehelicher Gewalt zu verhindern (Forum Menschenrechte 2010, 2). Würde der Kabinettsentwurf Gesetz, so wäre die Verbesserung beim Rückkehrrecht jedoch mit einer generellen Verschlechterung beim eigenständigen Aufenthaltsrecht (für trennungswillige Frauen ohne deutschen Pass) erkaufte.

Flankierende Verbesserung der Beratungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen?

In der Berichterstattung zu den Entwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates ist oft von der Verbesserung sozialarbeiterischer Beratungs-, Betreuungs- und Schutzangebote für bedrohte Frauen die Rede, in den Gesetzentwürfen tauchen hierzu jedoch keine konkreten Angaben auf. Der Bundesinnenminister Thomas de Maiziére verwies auf Nachfrage nur auf die bereits bestehenden Hilfsangebote. Jedoch ist nach der übereinstimmenden Ansicht von ExpertInnen und Migrantinnen- und Menschenrechtsorganisationen vor allem eine Verbesserung niedrigschwelliger Informations- und Unterstützungsangebote im Einzelfall notwendig.

Es sind in erster Linie staatliche Finanzmittel erforderlich, um die Einhaltung des menschenrechtlichen Standards auch praktisch zu gewährleisten, denn der Staat darf sich nicht einfach auf formale Strafrechtsnormen zurückziehen. Es wäre seit 2005,

als die Zwangsverheiratung als Regelbeispiel für den besonders schweren Fall in den Nötigungsparagraphen aufgenommen wurde, bereits genug Zeit gewesen, an der Effektivierung der flankierenden Programme zu arbeiten. Ob der strafrechtliche Tatbestand nun eigenständig im Strafgesetzbuch steht oder im Nötigungstatbestand aufgeführt wird, ändert nichts an der Strafbarkeit und der Möglichkeit zur Strafverfolgung. Auch die aufenthaltsrechtliche Verlängerung der Rückkehrfrist hätte gesetzgeberisch längst vollzogen werden können.

Migrationspolitischer „Kuhhandel“ mit System

So zeigt sich im Regierungsentwurf deutlich das Profil der schwarz-gelben Koalition: Sie wählte eine formalrechtliche symbolische „Reform“ als Strategie gegen Zwangsverheiratung (eigenständiger Tatbestand), mit der sich ein aufenthaltsrechtlich restriktives Signal verbinden lässt, das sogar mit einer praktischen Verschlechterung der Schutzbedingungen vor patriarchaler Gewalt einhergeht (Verlängerung der „Ehebestandsdauer“). Die treibenden Kräfte dafür dürften in der CDU/CSU zu finden sein, die insbesondere dann, wenn es um Muslime geht, der Abwehr von Immigration zugeneigt sind. Es lässt sich eine grundsätzlich migrations- und islamkritische Stigmatisierungstendenz feststellen, nach dem Motto: „Seht her, bei den eingewanderten Muslimen gibt es viele Zwangsverheiratungen und Scheinehen, wir tun etwas dagegen!“ – Dabei werden keinerlei empirische Belege dafür angeführt, dass eine Verlängerung der Ehebestandsdauer Scheinehen verhindern könnte, was von Bundesminister de Maizièrre selbst eingeräumt wurde (BT-Plenarprotokoll 17/67, 7109). Ebenso wenig findet sich eine Abwägung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Kopplung der Maßnahmen.

Aber warum jetzt?

Der aktuelle Gesetzesentwurf deutet auf ein populistisches Motiv der Bundesregierung hin, im Herbst 2010, im Anschluss an die öffentliche Aufregung über Thilo Sarrazins Buch „Deutschland schafft sich ab“ – das Heft des Handelns in die Hand zu nehmen. Der Gesetzesentwurf soll der von Sarrazin forcierten anti-muslimischen Stimmung entgegenkommen, ohne dies offen zu proklamieren. Es handelt sich hier um eine Gelegenheitsstruktur, aus der sich trefflich eine publikumswirksame Instrumentalisierung der Genderfrage im hoch emotionalisierten migrations- und islampolitischen Kontext herstellen lässt. So gesehen ist der Regierungsentwurf zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung tatsächlich als eine Art perfider Kosmetik einzuschätzen.

Daher dürfte der Regierungsentwurf selbst einigen AkteurInnen in der Union, die näher mit der Sachmaterie befasst sind, missfallen. Immerhin hat das CDU-geführte Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend selbst Forschungs- und Organisationsmaßnahmen zu diesem Thema gefördert und die Versachlichung der Auseinandersetzung um Strategien der Intervention und Prävention vorangetrie-

ben (BMFSFJ 2007). Ursula von der Leyen bekannte sich in ihrer Zeit als Familienministerin explizit dazu, dass der beste Schutz für Frauen vor Gewalt ihr „Empowerment“ sei. Das gelte für Frauen aller Nationalitäten und Konfessionen, besonders für Frauen in Notlagen. Zudem dürfte die Debatte um Zwangsverheiratungen nicht dazu führen, in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten zu stigmatisieren, denn selbstverständlich sei nicht jede junge Frau mit Migrationshintergrund von Zwangsverheiratung bedroht (von der Leyen 2007, 6). So versachlichend die Ministerin und die Beiträge im Sammelband wirken, wobei bei den meisten Beiträgen die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen Zwangsehe und arrangierter Ehe herausgearbeitet und unterstrichen wird, so schädlich wirkt nun die instrumentalisierende populistische Konnotation der Gesetzesinitiative. So heißt es in deren Begründung: „Dadurch (durch einen eigenständigen Straftatbestand, Erg. SB) bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass Zwangsheirat als schweres Unrecht zu verurteilen ist. Er tritt damit gleichzeitig der Fehlvorstellung entgegen, es handele sich um eine zumindest tolerable Tradition aus früheren Zeiten oder anderen Kulturen“ (BR-Drs. 704/10, 10).

Durch die geschickte Setzung von Signalen zur Bedienung gesellschaftlicher Resentiments kann, obwohl an der Rechtsmaterie fast nichts geändert wird, regierungsamtliche Tatkraft demonstriert und der Opposition der Wind aus den Segeln genommen werden. Worum geht es bei den Signalen an die Mehrheitsbevölkerung? Dem Wahlvolk soll die Gewissheit gegeben werden, dass die Regierenden es im Griff haben, „uns“ (Ursprungsdeutsche) vor den Überfremdungsgefahren bis hin zu dem von Thilo Sarrazin vorausgesagten demographisch-kulturellen Untergang zu bewahren. Ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung am Ende so verabschiedet wird, ist derzeit nicht vorhersehbar (Stand: 15. Januar 2011, Beratung in den Ausschüssen). Es ist zu hoffen, dass Kräfte der Oppositionsparteien ihren Ehrgeiz darin setzen, eindeutige Verbesserungen gegen Zwangsverheiratung sowie auch des „Empowerments“ der potenziellen Opfer durchzusetzen und dass einige aus den Regierungsfractionen dabei mitmachen. So könnte der kosmetischen und Frauenrechte instrumentalisierenden Reform nach schwarz-gelbem Gusto ein Schnippchen geschlagen werden!

Anmerkung

- 1 Zwar kann die Ausländerbehörde bei Ausreise eine längere Frist einräumen, diese Option ist jedoch in den Fällen von Verschleppung und Zwangsverheiratung nicht nutzbar (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 AufenthG).

Literatur

Bielefeldt, Heiner/Follmar-Otto, Petra, 2007: Zwangsverheiratung – Ein Menschenrechtsthema in der innenpolitischen Kontroverse. In: BMFSFJ, 2007, 13-25.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.), 2007: Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Konzeption und Redaktion: Deutsches Institut für Menschenrechte. Baden-Baden. Internet: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=100648.html> [27.12.10].

Der Stern, 27.10.2010, Kabinett erhöht Druck auf Zuwanderer. Internet: <http://www.stern.de/politik/deutschland/beschluesse-zur-integration-kabinett-erhoeht-druck-auf-zuwanderer-1617971.html> [22.12.10].

EMMA, 28.10.2010, Ein wahrer Kuhhandel. Internet: www.emma.de/ressorts/artikel/zwangsheirat/gesetz-gegen-zwangsheirat/ [22.12.10].

Forum Menschenrechte, 2010: Zeit zu handeln: Betroffene von Zwangsverheiratung jetzt stärken. Stellungnahme zu den geplanten Gesetzesänderungen zum Thema Zwangsverheiratung. Oktober 2010. Internet: http://www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_02-2010/2010-10-19_Stellungnahme_ZH_FMR_Okt_endg.pdf [27.12.10].

Kalthegener, Regina, 2007: Strafrechtliche Ahndung der Zwangsverheiratung: Rechtslage – Praxiserfahrungen – Reformdiskussion. In: BMFSFJ, 2007, 215-228.

Schöpp-Schilling, Beate, 2007: Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung: Die Bedeutung der internationalen Rechtsinstrumente. In: BMFSFJ, 2007, 201-214.

Ter-Nedden, Corinna, 2007: Zwangsverheiratung: Erfahrungen in der praktischen Unterstützung Betroffener und Empfehlungen für Politik und Verwaltung. In: BMFSFJ, 2007, 348-375.

Terre des Femmes, 2010: Aktuelles: Gesetzespaket gegen Zwangsheirat: Ein Jahr länger in der Ehehölle. Internet: http://www.ehrverbrechen.de/1/index.php?option=com_content&view=section&layout=blog&id=1&Itemid=105 [10.01.11].

Von der Leyen, Ursula, 2007: Vorwort. In: BMFSFJ, 2007, 5-7.

Parlamentarische Dokumente

BT-Drs. 17/1213, Gesetzentwurf des Bundesrates (Zwangsheiratbekämpfungsgesetz) v. 24.03.2010.

BR-Drs. 704/10, Gesetzentwurf der Bundesregierung (zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften) v. 5.11.2010.

BT-Plenarprotokoll 17/67, 7102 ff. (Befragung der Bundesregierung) v. 27.10.2010.

„Staatliche Zwangsbeglückung“? Von Quoten, Gleichstellung und einer Männerkommission

ALEXANDRA SCHEELE

Als Anfang Februar 2011 Angela Merkel in der Presse verkündete, dass es keine gesetzliche Frauenquote geben wird, mussten wahrscheinlich viele an den Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“ denken. In diesem Film aus den 1990er Jahren erlebt ein Journalist immer wieder denselben Tag. Während dieser beginnt, sein Wissen über die sich wiederholenden Abläufe zu seinem Vorteil einzusetzen, hinterlässt die gegenwärtige Situation eher ein Gefühl der Ratlosigkeit. Das Murmeltier ist in diesem Fall die Kanzlerin, vor knapp 10 Jahren war es noch Gerhard Schröder, der mit